

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



8. Jahrgang

Luckenwalde, 29. Dezember 2000

Nr. 55

## Inhalt:

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming zur  
1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes  
"Komplexsanierung mittlerer Süden"

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming  
Am Nuthefieß 2  
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der  
Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden und ist im Büro des  
Kreistages erhältlich.

**1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes "Komplexsanierung mittlerer Süden"**

**Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming**

---

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes  
Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 16.05.2000

---

**Präambel**

Die Verbandsversammlung hat auf der Grundlage des § 20 des Gesetzes über  
kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991  
(GVBl. S. 685), in Form der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), in der  
Sitzung am 07.12.2000 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 15 Abs. 4 der Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht  
ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.

Dabei gilt für das Wirtschaftsjahr 2000:

Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen  
Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis  
gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik  
veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Soweit Gemeinden nur für  
einzelne Gemeindeteile Mitglied sind, ist die entsprechende Einwohnerzahl für das  
betreffende Verbandsgebiet, ermittelt von dem zuständigen Einwohnermeldeamt zum  
jeweiligen Stichtag, maßgebend.

Für das Wirtschaftsjahr 2001 und folgende gilt:

Für die Berechnung der Umlage wird zu einem Anteil von 50 % die Einwohnerzahl des  
einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins  
Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und  
Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Soweit Gemeinden  
nur für einzelne Gemeindeteile Mitglied sind, ist die entsprechende Einwohnerzahl für

das betreffende Verbandsgebiet, ermittelt von dem zuständigen Einwohnermeldeamt zum jeweiligen Stichtag, maßgebend.

Zum weiteren Anteil von 50 % wird die Zahl der Haus- und Grundstücksanschlüsse auf dem Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl dieser Anschlüsse auf dem gesamten Verbandsgebiet ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Zweckverband KMS Zossen veröffentlichte Zahl zum 30. Juni des Vorjahres. Soweit Gemeinden nur für einzelne Gemeindeteile Mitglied sind, ist die entsprechende Anschlusszahl für das betreffende Verbandsgebiet zum jeweiligen Stichtag maßgebend.

Der Zweckverband hat hierzu die von ihm erfassten Zahlen der Haus- und Grundstücksanschlüsse in den in § 16 aufgeführten Publikationsblättern mitgliedsweise zu veröffentlichen.

## **Artikel 2**

§ 17 Abs. 2 der Verbandssatzung wird gestrichen.

## **Artikel 3**

Diese Änderungsatzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Artikel 4**

Die Verbandsvorsteherin wird beauftragt, die Verbandssatzung des Zweckverbandes unter Einarbeitung der 1. Änderungssatzung in einer Neufassung zu veröffentlichen.

Sperenberg, den 08.12.2000

gez. B. David  
Birgitt David  
Verbandsvorsteherin

Dienstsiegel

gez. Klaus Rocher  
Klaus Rocher  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

1  
2

---

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Komplexsanierung mittlerer Süden" wird hiermit gemäß § 20 Abs. 6 i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 28.12.2000

Giesecke  
Landrat